



Merkblatt zum unbezahlten Urlaub

Allgemeines

Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat Dauer wird der Pensionskassenbeitrag des Arbeitgebers weiterhin durch diesen übernommen. Der Mitarbeitende hat die gemäss Vorsorgeplan zu entrichtenden Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen.

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, so hat die versicherte Person die Wahl, die Versicherung entweder als Vollversicherung oder als Risikoversicherung weiterzuführen. Ebenso besteht die Möglichkeit, während der Dauer des unbezahlten Urlaubs aus der Pensionskasse auszutreten. Die versicherte Person vereinbart mit dem Arbeitgeber die Dauer des unbezahlten Urlaubs.

1 Vollversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs bleibt die Versicherung in der PKBS im vollen Umfang bestehen. Die versicherte Person begleicht hierfür sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge und allfällige Sanierungsbeiträge.

2 Risikoversicherung

Während des unbezahlten Urlaubs ist die versicherte Person für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie leistet einen Risikobeitrag sowie allfällige Sanierungsbeiträge.

3 Austritt

Das Vorsorgeverhältnis wird mit der Beendigung der Beitragszahlungen beendet und die Austrittsleistung gemäss Art. 22 ff. Rahmenreglement wird fällig. Der Versicherungsschutz besteht noch während des ersten Monats nach Austritt weiter. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 6 Monate ist die Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Sobald der unbezahlte Urlaub beendet ist und der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle überschreitet, kommt es zu einem Neueintritt in der PKBS. Dabei beginnen die Beitragsjahre von neuem zu laufen und die Austrittsleistung bei der PKBS wird auf das neue Vorsorgeverhältnis übertragen. An eine Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlte Guthaben sind wieder einzubringen.

Der Austritt erfolgt automatisch, sofern weder die Voll- noch die Risikoversicherung gewählt wird oder der Antrag für die Wahl des Versicherungsschutzes nicht rechtzeitig bei der PKBS eingegangen ist.

Es gilt zu beachten, dass beim Neueintritt in die Kasse keine Besitzstandswahrung gilt.

Abredeversicherung

Die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität bei Option 1 und 2 besteht nur dann, falls die versicherte Person für die maximale Dauer bzw. längstens für die Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Abredeversicherung abgeschlossen hat, welche den Versicherungsschutz infolge eines Nichtberufsunfalls aufrechterhält.

Bemerkungen

Die Wahl der entsprechenden Versicherung hat **vor Antritt** des unbezahlten Urlaubs zu erfolgen und ist der PKBS mit entsprechendem Formular zu melden. Dieses Formular muss ebenfalls durch den Arbeitgeber unterzeichnet werden.